

59/55. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere ihre Resolution 58/231 vom 23. Dezember 2003 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die historische wiederaufgenommene fünfzigste Tagung der Generalversammlung, die dem Thema der Stärkung der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung gewidmet war,

unter Betonung der Notwendigkeit von Initiativen für Kapazitätsaufbau und elektronische Verwaltung als Mittel zur Entwicklungsförderung,

in der Erkenntnis, dass eine effiziente, rechenschaftspflichtige, wirksame und transparente öffentliche Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung ist,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Institutionen der öffentlichen Verwaltung zu stärken, die personellen Kapazitäten im öffentlichen Sektor zu verbessern und die Schaffung von Wissen, die Innovation sowie die Nutzung der Informationstechnologien im Dienste der Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung und bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹²⁶ enthaltenen, zu fördern,

erfreut über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption¹²⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²⁸;

2. *betont*, wie wichtig der Tag des öffentlichen Dienstes und der Preis der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung im Hinblick auf die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung durch den Aufbau einer Kultur der Innovation, der Partnerschaft und der Bürgernähe sind;

3. *betont außerdem* den wertvollen Beitrag des Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" zum Austausch der bei der Reform der öffentlichen Verwaltung gewonnenen Erfahrungen und dankt der Regierung der Republik Korea erneut für die Ausrichtung des sechsten Globalen Forums "Den Staat neu erfinden" im Jahr 2005;

4. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Vorkehrungen für die Umsetzung der Vorschläge zur Begehung des zehnten Jahrestags der Wiederaufnahme der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu treffen, die das Thema öffentliche Verwaltung und Entwicklung behandelte;

5. *nimmt Kenntnis* von dem wichtigen analytischen und operativen Beitrag, den der *World Public Sector Report* (Weltbericht über den öffentlichen Sektor) für die in den Mit-

gliedstaaten für die öffentliche Verwaltung verantwortlichen Entscheidungsträger erbringt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig über das Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen die Verbreitung bewährter Verfahrenswesen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Tätigkeit auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung stärker an dem Beschluss 2004/302 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004 und der Resolution 58/231 der Generalversammlung zu orientieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die in den letzten zehn Jahren seit der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung der Versammlung über öffentliche Verwaltung und Entwicklung durch die Neubelebung der öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten erzielt wurden, und sicherzustellen, dass die Berichtsergebnisse den Mitgliedstaaten anlässlich der Sonderveranstaltung im Jahr 2005 zur Kenntnis gebracht werden.

RESOLUTION 59/56

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.24 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/56. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/113 vom 17. Dezember 2003 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes¹²⁹, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

¹²⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹²⁷ Resolution 58/4, Anlage.

¹²⁸ A/59/346.

¹²⁹ A/48/486-S/26560, Anlage.

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,

im Hinblick auf die bevorstehende Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses zur Überprüfung des Zustands der palästinensischen Wirtschaft,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reform gewährt wurde,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sonderbotschafter des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten "Fahrplan" für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹³⁰ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³¹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Persönlichen Humanitären Abgesandten des Generalsekretärs über die humanitären Bedingungen und Bedürfnisse des palästinensischen Volkes¹³²;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

9. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt

¹³⁰ S/2003/529, Anlage.

¹³¹ A/59/121-E/2004/88.

¹³² Unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm im Internet verfügbar.

zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³³, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen, und begrüßt die Fortschritte, die in dieser Hinsicht gemacht wurden;

13. *regt an*, im Jahr 2005 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/57

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.38 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Äthiopien, Belgien, Botswana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Kenia, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Senegal, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

¹³³ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

59/57. *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen – Bericht der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung*

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁴ zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung eingegangene Verpflichtung, größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/225 vom 23. Dezember 2003, in der sie hervorhob, dass sich die Vereinten Nationen auch weiterhin mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinandersetzen müssen, und von der Arbeit der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung Kenntnis nahm,

in Anerkennung der Unterstützung, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹³⁵ und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung¹³⁶ für die Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation über die soziale Dimension der Globalisierung bekundet wurde,

sowie in Anerkennung der Arbeit, die die unter dem gemeinsamen Vorsitz der Präsidentin Finnlands und des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania stehende Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung unter Mitwirkung der Internationalen Arbeitsorganisation leistet,

ferner in Anerkennung des Beitrags, den die Umsetzung der in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zur Beseitigung der Armut, zur Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie zur Förderung einer alle voll einschließenden und ausgewogenen Globalisierung geleistet hat, namentlich des bedeutsamen Beitrags des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey¹³⁷ sowie des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/291 vom 6. Mai 2004 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die Weiterverfol-

¹³⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁵ Siehe *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko)*, 18.-22. März 2002.

¹³⁶ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August - 4. September 2002.

¹³⁷ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko)*, 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.